

Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) vom 08.11.2006 für das Versorgungsgebiet der HALBERSTADTWERKE GmbH (HSW)

1. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

1.1. Abrechnung

Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt grundsätzlich einmal jährlich. In Sonderfällen und unter Voraussetzung der technischen Mindestanforderungen der Messung, ist eine monatliche Abrechnung möglich.

1.2. Abschlagszahlungen

Die Halberstadtwerke erheben im Fall der einmal jährlichen Abrechnung 11 monatliche Abschlagszahlungen. Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

2. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (§§14 und 15 StromGVV)

2.1. Vorauszahlungen

Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird eine Vorauszahlung in Höhe seines durchschnittlichen Jahresverbrauches erhoben.

2.2. Sicherheitsleistungen

Ist der Kunde nicht in der Lage, Vorauszahlungen nach § 14 zu leisten, ist eine Barsicherheit in Höhe von zwei Monatsabschlägen zu hinterlegen. Die Barsicherheiten sind zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.
Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Verpflichtungen nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
2. Banküberweisung oder
3. Bareinzahlung im Kundenzentrum der Halberstadtwerke GmbH

zu leisten.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17 und 19 StromGVV)

Bei jeder Mahnung, die durch Zahlungsverzug des Kunden erforderlich wird, ist ein Betrag in Höhe von 3,00 € zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug in deren Folge eine Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt, werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt

2-01-7-001	Sperrung der Versorgung während der regulären Arbeitszeit	113,00 €
2-01-7-002	Wiederherstellung der Versorgung während der regulären Arbeitszeit	113,00 €
2-01-7-003	Erfolgreiche Unterbrechung	88,00 €
2-01-7-004	Stornierung des Sperrauftrages bis zum Vortag der Sperrung	21,00 €
2-01-7-005	Stornierung des Sperrauftrages am Tag der Sperrung	45,00 €
2-01-7-006	Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der regulären Arbeitszeit	258,00 €

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

HSW kann die Wiederaufnahme der Versorgung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbeträge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten sowie der Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung abhängig machen.

5. Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV)

5.1. Kosten für das Auswechseln von Messeinrichtungen

Für das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Kunden verursacht sind, werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
Wechsel der Messeinrichtung oder Schaltuhr zzgl. Materialkosten	56,40 €	67,12 €

5.2. Kosten für widerrechtlich entfernte Plomben

für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten, z.B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind) werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie Wiederverplombung	42,30 €	50,34 €

5.3. Kosten für das Prüfen von Messeinrichtungen

Die Kosten für das Prüfen von Messeinrichtungen auf Veranlassung des Kunden werden wie folgt berechnet:

Mit der Nachprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden wird eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes beauftragt. Überschreitet die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen, fallen die Kosten HSW zur Last, sonst dem Kunden. Erfolgt die Berechnung zu Lasten des Kunden, so werden neben den Kosten der Eichbehörde bzw. der anerkannten Prüfstelle auch die Kosten für die Auswechselung der Messeinrichtung fällig.

6. Umsatzsteuer

Die in dieser Anlage genannten Bruttopreise enthalten die geltende gesetzliche Umsatzsteuer von 19 %.

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV treten mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft. Die Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteil der abgeschlossenen Verträge.